

Insolvenzverfahren

3. Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er die Restschuldbefreiung beantragen.

Der entsprechende Antrag des Schuldners soll mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Eine Abtretungserklärung gem. § 287 Abs. 2 InsO ist beizufügen.

Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung des Insolvenzverwalters und der Insolvenzgläubiger im Schlusstermin durch Beschluss.

Bei rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an eine geeignete Stelle (Rechtsanwalt, Schuldnerberatung)

Bitte beachten Sie, dass Mitarbeiter des Gerichts nicht befugt sind Rechtsauskünfte zu erteilen.



Justiz in Berlin informiert